

14941/AB
vom 29.08.2023 zu 15440/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.483.011

Wien, am 29. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juni 2023 unter der Nr. **15440/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einigung der EU-Innenminister:innen betreffend Asyl und Migration" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf festgehalten werden, dass auf EU-Ebene laufend Verhandlungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und in diesem Zusammenhang insbesondere auch zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU („Verfahrens-Verordnung“) sowie zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) („Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“), welche für die Reform zentrale Regelungen beinhalten, stattfinden.

Am 8. Juni 2023 einigte sich der Rat auf eine gemeinsame Position zu diesen Rechtsakten. Die Texte werden nun im Trilog zwischen der Europäischen Kommission, dem

Europäischen Parlament und dem Rat verhandelt. Die im Juni erzielte Einigung bildet dabei die Grundlage für die anstehenden Verhandlungen.

Das Bundesministerium für Inneres verweist angesichts der übermittelten Fragen im Hinblick auf rechtliche Details und vollständige Nachvollziehbarkeit der jeweils relevanten Bestimmungen auf deren öffentliche Zugänglichkeit. Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt aufgrund des vorläufigen Charakters der Rechtstexte stellen die folgenden Antworten eine überblickshafte Darstellung der wichtigsten mit den Fragen in Zusammenhang stehenden Regelungen dar.

Grundsätzlich wird hervorgehoben, dass sich das Bundesministerium für Inneres auf europäischer Ebene seit Jahren für die Schaffung eines effizienten, funktionierenden und menschenrechtskonformen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einsetzt und mit der vorliegenden Ratseinigung hierfür ein wichtiger und notwendiger Zwischenschritt zu dessen Verwirklichung gesetzt werden konnte.

Zur Frage 1:

- *Bei der Verkündigung der Einigung der Innenminister:innen wurde kein Rechtstext vorgelegt. Auf welchen Rechtstext bzw. Beschluss bezog sich die Einigung? Bitte um Übermittlung*
 - a. *Falls kein Rechtstext, auf was bezog sich die Verkündigung der Einigung? Bitte um Übermittlung der Grundlage der Einigung.*

Die Einigung des Rates zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU („Verfahrens-Verordnung“) und zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) („Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“) kann online auf der Homepage des Rates abgerufen werden.

Zur Frage 2:

- *Welche Positionen vertraten Sie im Rat der EU hinsichtlich der Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes? Bitte um präzise Erläuterung, insbesondere zum Thema Rechtsschutz, Einhaltung der Verfahrensgarantien und Verbindungskriterium.*

Österreich setzte sich bei den Verhandlungen für einheitliche Standards bei der Führung von Asylverfahren unter voller Berücksichtigung der grund- und menschenrechtlichen Standards ein. Im Rahmen der Verhandlungen zur „Verfahrens-Verordnung“ unterstützte Österreich insbesondere die Einführung von verpflichtenden Grenzverfahren und auch die Stärkung des Konzepts sicherer Drittstaaten. Die bereits bestehenden grundrechtlich relevanten Rechtsschutzmöglichkeiten und Verfahrensgarantien werden durch die zukünftige „Verfahrens-Verordnung“ nicht eingeschränkt und es gab diesbezüglich auch keine Vorschläge oder Diskussionen. Im Rahmen der nun begonnenen Trilog-Verhandlung unterstützt Österreich die Umsetzung der Ratsposition.

Zur Frage 3:

- *Nach welchen konkreten Kriterien sollen die gemeinsamen EU-Außengrenzverfahren erfolgen?*
 - a. *Wird eine EU Behörde für die Durchführung der Außengrenzverfahren zuständig sein?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass eine EU Behörde für die Durchführung der Außengrenzverfahren zuständig sein soll?*
 1. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Wenn nicht, wer soll für die Durchführung der Asylverfahren in erster Instanz zuständig sein?*
 - iv. *Wenn nicht, wer soll für die Durchführung der Asylverfahren in zweiter Instanz zuständig sein?*
 - v. *Wenn nicht, welche Rolle wird im Rahmen der gemeinsamen Verfahren*
 1. *der EU Grundrechteagentur zukommen?*
 2. *Frontex zukommen?*
 3. *welcher anderen EU Organisation bzw. Behörde bzw. Agentur zukommen?*
 - b. *Wenn nicht, wie und durch wen soll die Einhaltung der Regeln zu den gemeinsamen Verfahren überprüft werden?*

Die Regelungen zu den Grenzverfahren können den Art. 41 ff. der Ratseinigung zur „Verfahrens-Verordnung“ entnommen werden. Die Führung von Grenzverfahren und die individuelle Entscheidungsfindung obliegen weiterhin den zuständigen nationalen Behörden bzw. im Rechtsmittelverfahren den zuständigen nationalen Gerichten. Eine Kompetenzverschiebung hin zu einer EU-Behörde zur Führung von Asylverfahren war nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Die Europäische Asylagentur kann die Mitgliedstaaten im Sinne der VO 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) auch bei der Führung von Grenzverfahren unterstützen.

Es obliegt der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung der geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und im Bedarfsfall Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Zur Frage 4:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen soll Rechtsstaatlichkeit der Asylverfahren inkl. Zugang zum Rechtsmittelverfahren gewährleistet werden?*
 - a. *Ist ein Grundrecht-Monitoring vorgesehen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form und durch welche(n) Akteure bzw. Organisation(en)?*

Die Ratseinigung zur „Verfahrens-Verordnung“ und der „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ sieht eine Vielzahl an Bestimmungen vor, welche eine rechtsstaatliche, grundrechtskonforme und rasche Abwicklung der Asylverfahren garantieren soll. Diese Regelungen betreffen unter anderem den effektiven Zugang zum Verfahren, die Rechtsberatung und -vertretung, relevante Verfahrensgarantien wie verpflichtende persönliche Einvernahmen, sowie einen effektiven Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten in allen Fällen.

Ein spezifisches Grundrecht-Monitoring ist nicht Regelungsgegenstand der „Verfahrens-Verordnung“ oder der „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ und wird im Schengen-Besitzstand bzw. im Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 geregelt.

Zur Frage 5:

- *Welches Verfahren sollen Asylwerber:innen mit einer hohen Anerkennungschance durchlaufen?*

Eine pauschale Aussage, welches Verfahren geführt wird, ist aufgrund der Komplexität der Bestimmungen nicht möglich. Dies hängt davon ab, ob z.B. ein Sachverhalt für die Führung eines beschleunigten Verfahrens im Sinne von Art. 40 der „Verfahrens-Verordnung“, oder ein anderer Sachverhalt für die Führung eines Grenzverfahrens vorliegt.

Zur Frage 6:

- Durch welche konkreten Maßnahmen soll der Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung für die Asylwerber:innen gewährleistet werden?
 - a. Durch welche Organisation soll diese gewährleistet werden?

Die umfassenden Regelungen zur Rechtsberatung und -vertretung im Asylverfahren können den Artikel 14 ff. der Ratseinigung zur „Verfahrens-Verordnung“ entnommen werden.

Zur Frage 7:

- Welches Verfahren soll anschließend an eine negative Asylentscheidung durchgeführt werden?

In Art. 41g der „Verfahrens-Verordnung“ sind Rückkehrgrenzverfahren vorgesehen.

Zur Frage 8:

- Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Drittstaat als „sicheres Land“ und wie wird die Verbindung zu letzterem definiert?

Die Regelungen zur Anwendung des Konzepts der „sicheren Drittstaaten“ können dem Artikel 45 der Ratseinigung zur „Verfahrens-Verordnung“ entnommen werden. Die Bestimmung beinhaltet diverse Voraussetzungen für die Anwendung des Konzepts, wie den Zugang zu einem Schutzmechanismus oder die Einhaltung des „Non Refoulement“ Prinzips.

Zur Frage 9:

- Wer soll federführend für die Durchführung der Rückführungen zuständig sein?

Grundsätzlich ist jener Mitgliedstaat, der das Asylverfahren durchführt und die Rückkehrentscheidung erlässt, auch für die Durchführung der Rückführung zuständig.

Zur Frage 10:

- Durch welche konkrete Maßnahme soll sichergestellt werden, dass Rückführungen effizient funktionieren?
 - a. Welche Strategie ist zum Ausbau von Rückführungsabkommen vorgesehen?

Effektive Rückkehrpolitik als zentrales Element einer gesamthaften, nachhaltigen und glaubwürdigen Migrationspolitik fußt zudem auf einer funktionierenden Rückübernahme-

Kooperation mit den Herkunftsstaaten. Eine funktionierende Rückkehrkooperation mit den Herkunftsstaaten ist daher wesentliche Grundvoraussetzung für die Umsetzung von Rückkehrverfahren und rasche Außerlandesbringungen. Die effektive Zusammenarbeit und Verbesserung der Rückkehrkooperation mit Herkunftsstaaten und der damit in Zusammenhang stehende Auf- und Ausbau der Kooperation mittels Abschlusses entsprechender Abkommen oder Vereinbarungen auf europäischer wie nationaler Ebene zählt daher zu den zentralen Anliegen des Bundesministeriums für Inneres.

Auf EU-Ebene wird darum seitens des Bundesministeriums für Inneres der Abschluss laufender bzw. die Prüfung neuer Verhandlungen für Rückübernahmeabkommen und alternativer Vereinbarungen unterstützt und die strategische Verknüpfung von Rückkehrinteressen mit anderen Politikbereichen (z.B. Visapolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Handel, etc.) forciert. Gleichzeitig vertritt das Bundesministerium für Inneres in europäischen Gremien proaktiv die Rückkehranliegen Österreichs und steht in regelmäßigm Austausch mit europäischen Partnerinnen und Partnern (Kommission, Frontex und Mitgliedstaaten), um allgemein „best-practice“ Lösungen zu fördern und somit das europäische Rückkehr-System insgesamt weiter zu verbessern.

Als Teilaспект der Legislativarbeit im Rahmen des Pakets für Migration und Asyl laufen Verhandlungen zur Reform der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche Konsequenz soll die Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nach sich ziehen?*
 - a. *Wie wird mit Personen verfahren, die nicht abgeschoben werden können?*
- *Durch welche konkreten Maßnahmen soll eine menschenrechtskonforme Unterbringung der Asylwerber:innen für die Dauer des Asylverfahrens gewährleistet werden?*
 - a. *Wird eine EU Behörde für die Aufnahmeeinrichtungen zuständig sein?*
 - i. *Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass eine EU Behörde für die Aufnahmeeinrichtungen zuständig sein soll?*
 1. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn nicht, wer soll für die Aufnahmeeinrichtungen zuständig sein?*
 - b. *Nach welcher Sach- und Faktenlage wurde beschlossen, dass Kapazitäten für 30.000 Personen geschaffen werden sollen?*

- c. Durch welche Maßnahme soll die soll eine menschenrechtskonforme Unterbringung der Asylwerber:innen ermöglicht werden, wenn die vorgesehenen Kapazitäten überstiegen werden?
- d. Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass Familien mit Kindern ebenfalls unter haftähnlichen Bedingungen in streng kontrollierte Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden?
 - i. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Unterbringung und Versorgung von Hilfs- und Schutzbedürftigen soll weiterhin durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

Die grundrechtskonforme Unterbringung und Versorgung soll nach Maßgabe der Regelungen in der Neufassung der Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, erfolgen. Die Verhängung von Haft wird auch weiterhin nur auf Basis einer Einzelfallprüfung mit entsprechendem Rechtsschutz möglich sein. Dies wurde von Österreich unterstützt.

Der Vorschlag für die Kapazität von 30.000 Personen im Grenzverfahren ist von Seiten der schwedischen Ratspräsidentschaft erfolgt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- Welche Positionen vertraten Sie im Rat der EU hinsichtlich der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement? Bitte um präzise Erläuterung.
- Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass Sekundärmigration verhindert werden?
 - a. Durch welche Kriterien werden Wiederaufnahmeverfahren zur Überstellung eines/einer Antragsteller:in vereinfacht?

Österreich setzte sich bei den Verhandlungen für die Stärkung von Verantwortungsregeln und die Einführung eines flexiblen, aber verpflichtenden Solidaritätsmechanismus ein. Betreffend Zuständigkeitsregeln forderte Österreich die Aufrechterhaltung des Ersteinreisekriteriums und die Einschränkung des Zuständigkeitsübergangs in Folge von Sekundärmigration.

Als Maßnahmen gegen Sekundärmigration ist neben den verpflichtenden „Pre-Entry Procedures“ in der „Screening-Verordnung“ und den verpflichtenden Grenzverfahren auch die Stärkung der EURODAC-Registrierungen zu erwähnen. Zudem gibt es im Falle von Sekundärmigration Möglichkeiten zur Einschränkung von Leistungen sowie eine

vereinfachte „Wiederaufnahmenotifizierung“ an den zuständigen EU-Mitgliedstaat. Die konkreten Regelungen können den Rechtstexten der Ratseinigung entnommen werden.

Zur Frage 15:

- Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Mitgliedsstaaten sich an dem Solidaritätsmechanismus beteiligen?
 - a. Welche Sanktionsmöglichkeiten sind vorgesehen, wenn ein Mitgliedsstaat sich in keiner Form beteiligt?
 - b. Wie wird sichergestellt, dass es jährlich mindestens 30.000 übernahmen geben soll, wenn letztere nicht verpflichtend sind?
 - i. Nach welchen Kriterien werden Schutzberechtigte für die übernahmen ausgewählt?
 - c. Nach welchen Kriterien soll ein Mitgliedstaat für einen anderen Mitgliedsstaat die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu übernehmen?
 - i. Wie erfolgt die Zuständigkeitsübertragung und in der Folge die Durchführung des Verfahrens?

Die Ratseinigung zur „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ sieht eine verpflichtende Teilnahme aller Mitgliedstaaten am Solidaritätsmechanismus vor, wobei die Mitgliedstaaten aus mehreren gleichberechtigten Solidaritätsmaßnahmen wählen können. Besonders betroffene Mitgliedstaaten wie Österreich können entweder selbst Solidaritätsleistungen beziehen oder von Solidaritätsleistungen für andere Mitgliedstaaten entbunden werden.

Die konkreten Regelungen können den Rechtstexten der Ratseinigung zur „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ entnommen werden. Grundsätzlich obliegt es der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung der geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen in den EU-Mitgliedstaaten zu prüfen.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- Welche Regeln und welche Änderungen des ursprünglichen Vorschlags haben Sie explizit gefordert?
- Von welchen Forderungen haben Sie die Zustimmung Österreichs explizit abhängig gemacht?
- Welche Positionen bzw. Forderungen der österreichischen Bundesregierung wurden in die Einigung nicht aufgenommen? Bitte um präzise Erläuterung.

Österreich forderte im Rahmen der Verhandlungen vor allem die Einführung verpflichtender Grenzverfahren, klare und stabile Verantwortungsregeln, ein Solidaritätsmodell ohne verpflichtende Umverteilung, Maßnahmen gegen Sekundärmigration, Berücksichtigung von Vorbelastungen und eine Stärkung des Konzepts sicherer Drittstaaten. Diese zentralen Punkte finden sich in den Texten der Ratsposition der „Verfahrens-Verordnung“ und der „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ wieder. Österreich stimmte daher den Kompromissvorschlägen des Vorsitzes zu.

Zur Frage 19:

- *Haben Sie bzw. Vertreter: innen Ihres Ressorts bei der EU Kommission um eine Rückerstattung der bilateralen Polizeieinsätze angesucht?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Österreich fordert eine EU-Finanzierung für bilaterale Polizeieinsätze. Diese Forderung wurde im Westbalkan Aktionsplan vom Dezember 2022 und in den Europäischen Ratsschlussfolgerungen vom Februar 2023 aufgenommen.

Zur Frage 20:

- *Österreich hatte im Jahr 2022 unbestritten einen Mehraufwand bei der Registrierung von Asylsuchenden, da diese nicht in Ländern wie etwa Ungarn registriert wurden.*
Haben Sie diesbezüglich um finanzielle Unterstützung bei der EU-Kommission gebeten?
 - a. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der hohen Migrationsbelastungen in Österreich im Jahr 2022 und der damit einhergehenden Belastungen des österreichischen Migrationssystems wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres Unterstützung durch die Europäische Union in Erwägung gezogen. Eine finanzielle Unterstützung für die Registrierung von Asylwerbern war zum gegebenen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Zur Frage 21:

- *Österreich hat laut parlamentarischer Anfragebeantwortung 11630/AB seit 2011 keine Überstellungen im Rahmen der Dublin-111-VO nach Griechenland durchgeführt. Grund ist das Urteil des EGMR im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, in dem zusammengefasst festgehalten wird, dass Schutzsuchende im Fall einer Rücküberstellung nach Griechenland droht, der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu sein. Wie viele takeback und take-charge-Ansuchen wurden*

von Österreich an Griechenland 2022 und 2023 gestellt? Bitte um Auflistung nach Monaten.

Konsultationsverfahren	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2022	2	5			2		1		1	1		3	15
2023	1	1											2

Zur Frage 21a i:

- *Wie viele wurden positiv, negativ und gar nicht beantwortet?*

Im Jahr 2022 gab es sechs Ablehnungen und keine Zustimmungen. Im ersten Halbjahr 2023 gab es zwei Ablehnungen und keine Zustimmungen.

Zur Frage 21b:

- *Wie viele take-back und take-charge-Ansuchen wurden von Griechenland an Österreich 2022 und 2023 gestellt? Bitte um Auflistung nach Monaten*
 - i. *Wie viele wurden positiv, negativ und gar nicht beantwortet?*

Konsultationsverfahren	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2022	4	5	3	6	3	5	2		1	3	4	3	39
2023	4	5	1		1	1							12

Im Jahr 2022 gab es 35 Ablehnungen und 14 Zustimmungen. Im ersten Halbjahr 2023 gab es 18 Ablehnungen und fünf Zustimmungen. Angemerkt wird, dass die Konsultationsverfahren und Entscheidungen unterschiedliche Personen betreffen können.

Zur Frage 21c:

- *Wie viele Personen wurden seit 2011 im Rahmen der Dublin-111-VO nach Griechenland überstellt? Bitte um Auflistung nach Jahr und Herkunftsland.*

Im Jahr 2011 gab es drei Überstellungen nach Griechenland (eine Auswertung der Herkunftsländer für das Jahr 2011 ist nicht möglich). In den Jahren 2012 bis zum ersten Halbjahr 2023 gab es keine Überstellungen nach Griechenland.

Zu den Fragen 21d und 21f:

- *Wie viele Personen wurden seit 2011 aufgrund eines in Griechenland bereits gewährten Schutzstatus (§ 4a AsylG) nach Griechenland überstellt? Bitte um Auflistung nach Jahr und Herkunftsland.*

- Wie viele Personen wurden seit 2011 aufgrund eines in Österreich bereits gewährten Schutzstatus (§ 4a AsylG) von Griechenland nach Österreich überstellt? Bitte um Auflistung nach Jahr und Herkunftsland.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 21e:

- Wie viele Personen wurden seit 2011 im Rahmen der Dublin-111 -VO von Griechenland nach Österreich überstellt? Bitte um Auflistung nach Jahr und Herkunftsland

Für den Zeitraum von 2011 bis 2015 ist eine Auswertung der Herkunftsländer nicht möglich.

Überstellungen	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	0	14	34	17	13

2016	Anzahl Überstellungen
Syrien	10
Afghanistan	9
Irak	6
Marokko	1
Gesamt	26

2017	Anzahl Überstellungen
Syrien	164
Afghanistan	38
staatenlos	12
Irak	10
Iran	1
Gesamt	225

2018	Anzahl Überstellungen
Syrien	60
Afghanistan	42
Irak	22
staatenlos	1
Gesamt	125

2019	Anzahl Überstellungen
Afghanistan	37
Syrien	24
Irak	20

staatenlos		2
Pakistan		1
Somalia		1
Sudan		1
Gesamt		86

2020	Anzahl Überstellungen
Afghanistan	42
staatenlos	5
Kuwait	2
Somalia	2
Syrien	2
Pakistan	1
Gesamt	54

2021	Anzahl Überstellungen
Afghanistan	31
Syrien	11
Irak	4
Iran	1
Türkei	1
Gesamt	48

2022	Anzahl Überstellungen
Afghanistan	4
Irak	4
Somalia	3
Syrien	2
Russische Föderation	1
Gesamt	14

Im ersten Halbjahr 2023 gab es keine Überstellungen von Griechenland nach Österreich.

Zur Frage 22:

- *Eine Überstellung eines Antragstellers von Österreich nach Griechenland ist auch schon bislang nicht möglich. Unter den Regeln, auf die sich die Innenminister:innen geeinigt haben: Was ändert sich in Bezug auf Personen, die in Griechenland einen Asylantrag gestellt haben, aber dann nach Österreich weiterziehen?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Überstellungen nach Griechenland derzeit lediglich aufgrund der Rechtsprechung nicht möglich sind.

Die bisherigen Zuständigkeitsregelungen der aktuellen Dublin III Verordnung sollen auch im Rahmen der „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ beibehalten werden. Dazu zählt unter anderem auch das „Ersteinreisekriterium“. Ansonsten ergibt sich, wie bisher, die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates auf Basis des Einzelfalls. Die konkreten Bestimmungen können der Ratseinigung zur „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ entnommen werden.

Gerhard Karner

